

Zeitung zitiert die Polizei: „Zigeuner“

15-Jähriger beim „Enkel-Trick“ von alter Dame ausgetrickst

Eine Regionalzeitung berichtet unter der Überschrift „Dem Trickbetrüger ein Schnippchen geschlagen“ über eine 83-jährige Frau, die Opfer des so genannten „Enkel-Tricks“ hätte werden können. Die alte Dame durchschaute jedoch die Absicht des unbekannten Anrufers und informierte die Polizei, die schließlich einen 15-Jährigen festnehmen konnte, als er bei der Frau das zunächst zugesagte Geld abholen wollte. Der genaue Ablauf des Geschehens wird dargestellt. Die Zeitung zitiert einen Polizeisprecher. Nach dessen Darstellung handelte es sich bei dem Täter um „einen Angehörigen der Gruppe der Sinti und Roma (landläufig als Zigeuner bezeichnet)“. Der Zentralrat sieht Ziffer 12 des Pressekodex in Verbindung mit Richtlinie 12.1 verletzt. Die Minderheitenkennzeichnung sei für das Verständnis des berichteten Tathergangs nicht erforderlich und schüre Vorurteile. Der Zentralrat ruft den Deutschen Presserat an. Die Zeitung gibt zu der Beschwerde keine Stellungnahme ab. (2006)

Der Presserat stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Pressekodex fest und spricht eine Missbilligung aus. Die Bezeichnung des Tatverdächtigen als „Angehöriger der Gruppe der Sinti und Roma“ trägt nicht zum Verständnis des Hintergrundes bei. Es geht hier zwar um die Berichterstattung über einen Fall von Bandenkriminalität, doch stellen schwierige Familienverhältnisse bei Abwägung konkurrierender presseethischer Normen keinen ausreichenden Anlass dar, die ethnische Zugehörigkeit von Beschuldigten zu erwähnen. Die in Klammern gestellte Zusatzinformation „landläufig als Zigeuner bezeichnet“ hält der Beschwerdeausschuss für völlig unbegründet. (BK1-338/06)

Aktenzeichen: BK1-338/06

Veröffentlicht am: 01.01.2006

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Missbilligung